

Tuomo Fonsén

# Popularisierung von Gesetzestexten durch Paraphrasen. Beobachtungen zu den Bedingungen der Paraphrasierung

**Abstract:** The general comprehensibility of law is a subject of constant debate. This study aims at giving suggestions for the popularisation of law texts in order to facilitate the transfer of legal information to people who have no special legal knowledge. This is done by exploiting authentic text data collected from the internet which consist of selected paraphrases on paragraphs of German matrimonial law. These include 1) betrothal (*Verlöbnis*), 2) state of marital cohabitation (*eheliche Lebensgemeinschaft*), and 3) marriage breakdown (*Scheitern der Ehe*), which are contained in the 4<sup>th</sup> book of the German civil law code, the *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB). The paraphrases are analysed according to their typology, manifesting itself in ‘minimal’, ‘total’ and ‘maximal’ variation. By way of the analysis, specific conditions of paraphrasing are abstracted from the data. Finally, the results of the analysis are summarised to be presented as a set of 10 recommendations applicable to the drafting of popularised law texts.

**Keywords:** Gesetzestext, Rechtssprache, Fachsprachen, Bürgerliches Gesetzbuch, Popularisierung, Paraphrase, Wissenstransfer

DOI 10.1515/zfal-2014-0004

## 1 Einleitung

### 1.1 Hintergrund und Ziel der Untersuchung

Die Allgemeinverständlichkeit gesetzlicher Texte ist von alters her ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Auch in den letzten Jahren sind viele Beiträge zum Thema Recht und Sprache erschienen, in denen die juristische Sprache aus verschiedenen Gesichtspunkten mit ihren gesellschaftlichen

---

Tuomo Fonsén, Deutsche Sprache / Deutsche Philologie, Henrikinkatu 3, 20014 Universität Turku, Finnland, E-mail: tuofon@utu.fi

Dimensionen erörtert wird (s. etwa Haß-Zumkehr 2002, Lerch 2004–2005, Eichhoff-Cyrus und Antos 2008). Die Meinungen über die Allgemeinverständlichkeit der Rechtstexte gehen auseinander, denn einerseits wird die Verständlichkeit der Gesetze als demokratische Grundbedingung angesehen, andererseits will man aber die Auslegung der Gesetze lediglich dem ausgebildeten Juristen anvertrauen, weil der Laie die institutionellen Rahmenbedingungen der juristischen Arbeit nicht kennt und eine nur auf Intuition beruhende Vorstellung von Gerechtigkeit unzulänglich ist (zu dieser Auseinandersetzung genauer s. Nussbaumer 2007 und Engberg 2008: 76 ff.). Angesichts dieser Sachlage ist m. E. als Grundsatz Nussbaumer (2007: 29 f.) zuzustimmen, dem zufolge ein Jurist zwar „jederzeit mehr aus einer Bestimmung herauslesen“ könne als ein Laie, der aber dennoch darauf besteht, dass die „Verständlichkeitsarbeit bei Gesetzen durchaus nötig und möglich“ sei.

Geht man nun davon aus, dass sich der Laie auch selbstständig über rechtliche Sachverhalte informieren können soll, stellt sich die Frage, wie die Allgemeinverständlichkeit eines Normtextes verbessert werden kann. Eine mögliche Lösung ist Paraphrasieren. Daher soll in dem vorliegenden Aufsatz anhand authentischer, aus den Internet stammender Materialien untersucht werden, wie verschiedene Normtexte in konkreten Fällen paraphrasiert worden sind und welche Generalisierungen auf abstrakter Ebene daraus eventuell gewonnen werden können.<sup>1</sup> Ziel ist also, Vorschläge zu machen, wie spezielle Popularisierungstexte im Bereich des Rechts erstellt werden können, die einem Nicht-Experten die Inhalte rechtlicher Vorschriften erläutern. Daher soll spezifisch der Frage nachgegangen werden, welchen Bedingungen die Erstellung solcher Texte unterliegt. Die Ergebnisse der Analyse werden im Kap. 3 des vorliegenden Aufsatzes resümiert, und zwar in Form von zehn Empfehlungen.

Bei juristischen Textsorten herrscht eine Vielfalt. Zu ihnen gehören etwa Gesetzeskommentare, Gerichtsurteile und Rechtsgutachten, die jeweils ihre spezifische Funktion im Bereich des Rechts erfüllen. Eine ganz zentrale Textsorte ist aber diejenige des Gesetzestextes, der in der vorliegenden Untersuchung Rechnung getragen werden soll. Es wurden daher drei Korpora zusammengestellt, die Paraphrasen zu drei verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten. Die Rechtsvorschriften stammen aus dem deutschen Eherecht und sind in dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der im Jahre 1900 in Kraft getretenen Kodifikation des deutschen Privatrechts, untergebracht, und zwar im ersten Abschnitt („Bürgerliche Ehe“) seines vierten Buches („Familienrecht“). Das

---

<sup>1</sup> Ich möchte mich bei Herrn Prof. Dr. phil. habil. Prof. h. c. Gerd Antos, M. A. (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), dem von der ZfAL vorgesehenen Gutachter, für wichtige Hinweise zur Gestaltung des Aufsatzes herzlich bedanken.

erste Korpus enthält Paraphrasen zum „Verlöbnis“ (§§ 1297–1302 BGB), das zweite Korpus zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ (§ 1353 BGB) und das dritte Korpus zum „Scheitern der Ehe“ (§ 1565 BGB). Jedes Korpus besteht aus 100 Paraphrasen. Die Paraphrasen wurden unter Anwendung besonderer Suchwörter aus dem Internet erhoben, die teils auf die Paragraphenüberschriften, teils auf einschlägige Begriffe bezogen waren; dabei wurden die Treffer ausgeschlossen, die a) den Gesetzestext lediglich wortwörtlich zitierten, b) keinen juristischen Denkansatz aufwiesen oder c) ausländisches Recht betrafen. Auf die drei Korpora wird im Kap. 2 des vorliegenden Aufsatzes im Einzelnen eingegangen. Das Eherecht und zumal die drei genannten Rechtsvorschriften wurden zum Forschungsgegenstand für die vorliegende Untersuchung gewählt, weil sie auf Grund ihrer weitreichenden gesellschaftlichen Relevanz als popularisierungsbedürftig betrachtet werden können, zugleich aber auch besonderes Potential für die Untersuchung der Art und Weise der Popularisierung besitzen mögen.

Die belegten Paraphrasen sind sehr verschiedenartig vom Charakter, denn sie stammen aus unterschiedlichen Gebrauchskontexten. Für die Auslotung der Paraphrasierungsmöglichkeiten ist diese Heterogenität aber ein klarer Vorteil, weil sie eine umfassende, vielseitige Einschätzung des Popularisierungsarsenals erlaubt. So bieten etwa die Ratgeberseiten Information in konkret-anschaulicher Form, während etwa die Universitätsseiten auf die juristischen Hintergründe näher eingehen (der vorliegende Aufsatz setzt sich jedoch nicht zum Ziel, die unterschiedlichen Entstehungszusammenhänge der Paraphrasen zu untersuchen, denn es geht hier nicht um eine statistische Bestandsaufnahme zu Verfassern von Paraphrasen, sondern um die sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Paraphrasierens). Beide Aspekte, Anschaulichkeit und Sachkenntnis, sind für die Popularisierung gleichermaßen von Belang, denn der durch einen Popularisierungstext angestrebte Wissenstransfer vom Experten zum Laien soll sich idealerweise sowohl allgemein verständlich als auch zuverlässig vollziehen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die „Verständlichkeit“ im Grunde einen problematischen Begriff darstellt, denn sie ist keine inhärente Eigenschaft eines Textes, sondern hängt vom Textverstehensvermögen des jeweiligen Rezipienten ab (Allgemeines zur Textverständlichkeit s. Mikk 2005). Dennoch können grundsätzliche Unterschiede in textueller Kompliziertheit angenommen werden, die über die Frage nach dem individuellen Textverstehen hinausgehen und die Texte auf Grund ihrer Verständlichkeit unterschiedlich erscheinen lassen, denn die Skala der textuellen Schwierigkeit reicht von einfachsten Ausdrücken des Gebotes und Verbotes bis etwa zu Texten des Typs eines Voynich-Manuskripts. Daher kann als pragmatischer Ausgangspunkt bei der Optimie-

nung des Wissenstransfers gelten, dass die allgemeine Verständlichkeit der Texte prinzipiell durch gezielte Maßnahmen gefördert werden kann.

## 1.2 Begriff der Paraphrase

Wie bekannt, ist die Paraphrase eine oft als Erläuterung dienende Umschreibung eines Textes.<sup>2</sup> Dieser scheinbaren Unkompliziertheit zum Trotz kann man mit dem Begriff der Paraphrase jedoch nicht völlig problemlos umgehen, denn, sieht man die „Paraphrasiertheit“ (um diesen Ausdruck als Terminus vorzuschlagen) als Synonymie zwischen zwei Texten an, tritt dasselbe Problem auf wie im Falle der Synonymie zwischen zwei Wörtern, die streng genommen in jedem Zusammenhang austauschbar sein müssten, um echt synonym zu sein. Darum, rigoros betrachtet, kann es keine „Paraphrasiertheit“ im Sinne zweier Ausdrücke innewohnender Bedeutungsgleichheit geben, da jede Veränderung im Wortlaut auch eine Veränderung in der Wirkung nach sich zieht (s. Simonæ 2005: 10). Weil aber dieser Ansatz für die Beleuchtung der Popularisierungsmöglichkeiten weniger fruchtbar ist, wird in der vorliegenden Untersuchung stattdessen ein relativierter Standpunkt bevorzugt (s. Handwerker 1992: 20): Es kann ein paraphrastisches Verhältnis angenommen werden, wenn zwei verschiedene Ausdrücke denselben Gedanken in gewissen Zusammenhängen und für gewisse Leute, aber nicht notwendigerweise in allen Zusammenhängen und für alle Leute, wiedergeben.

Was die äußere Form der Paraphrasen angeht, so können sie in Hinsicht auf Qualität und Quantität sehr voneinander abweichen. Demgemäß unterscheidet Ungeheuer (1969: 195 f.) drei Paraphrasentypen:

1. Paraphrasen mit Minimalvariation: nur geringe lexikalische oder syntaktische Abweichungen dem ursprünglichen Text gegenüber.
2. Paraphrasen mit Totalvariation: eine vollständige Veränderung des Wortschatzes und Satzbaus dem ursprünglichen Text gegenüber.
3. Paraphrasen mit Maximalvariation: eine kurze Wiedergabe eines langen Textes oder umgekehrt.

Daher lässt die praktische Umsetzung des Paraphrasierens ausgesprochen viele Möglichkeiten zu, die im folgenden Kapitel im Einzelnen zu erörtern sind.

---

<sup>2</sup> Vgl. *Metzler Lexikon Sprache* (2000: 510), das zwei verschiedene Gebrauchsweisen des Begriffes „Paraphrase“ unterscheidet: Erstens verstehe man darunter die „erklärende Nacherzählung eines Textes oder Textabschnitts“ und zweitens die „Synonymiebeziehungen zwischen Sätzen“ hinsichtlich ihrer semantischen Identität in der Tiefenstruktur.

## 2 Material der Untersuchung: drei Paraphrasenkorpora

Die Paraphrasenkorpora zu „Verlöbnis“, „ehelicher Lebensgemeinschaft“ und „Scheitern der Ehe“ werden im Folgenden in den Unterkapiteln 1–3 analysiert. Das für die Untersuchung gesammelte Paraphrasenmaterial lässt sich nicht in seiner Ganzheit auf den nachfolgenden Seiten wiedergeben, doch es sollen ausgewählte Beispiele für unterschiedliche Belege aus den drei Korpora zur Veranschaulichung angeführt werden. Den theoretischen Rahmen für die Analyse bilden die drei oben erwähnten Paraphrasentypen Ungeheuers.

### 2.1 Paraphrasen zum „Verlöbnis“

Das erste für die vorliegende Untersuchung gesammelte Korpus besteht aus Paraphrasen, die sich auf die rechtliche Regelung des Verlöbnisses beziehen (§§ 297–1302 BGB). Die Paraphrasen wurden mit Hilfe der Suchwörter *Verlöbnis* und *Verlobung* im Internet ausfindig gemacht.<sup>3</sup> Erstens lässt sich feststellen, dass die Paraphrasen generell eine Tendenz zur Ungeheuer’schen Maximalvariation zeigen, d. h. die kurz gefassten Worte des Gesetzes werden gleichsam ausgeschrieben, so dass ein ausführlicher, kohäsiver Text entsteht. Daneben tendieren die Paraphrasen auch zu einer bestimmten Strukturierung des Textes. Demnach ist zu bemerken, dass der juristische Begriff des Verlöbnisses fast in allen Paraphrasen in irgendeiner Weise bestimmt wird, denn das BGB tut es nicht, und dass diese Begriffsbestimmung zumeist eine Art Exordium für die ganze Paraphrase bildet, dem dann alle weiteren Auskünfte über das Verlöbnis in gewisser Ordnung folgen. Hier nur einige Beispiele aus der großen Menge der unterschiedlichen Definitionen:

Das Verlöbnis ist ein Vertrag, der auf die Eingehung der Ehe gerichtet ist (<http://www.lenne-schule.de/elearn/inhalte/inh4a1.htm>)

Ganz allgemein ist die Verlobung das Versprechen zweier Menschen, zu einem späteren Zeitpunkt, einander zu heiraten. Von vielen jedoch wird die Verlobungszeit mitunter als einmalige „Probezeit“ angesehen, bevor man schließlich „ernst macht“ (<http://www.hochzeits-wunsch.de/verlobung.htm>)

---

<sup>3</sup> Was das Verhältnis zwischen *Verlöbnis* und *Verlobung* betrifft, so war früher die Form *Verlobung* selten und galt als stilistisch gehoben, setzte sich aber im 19. Jahrhundert durch und verdrängte weithin die ältere Form *Verlöbnis*. Heute ist *Verlöbnis* fachsprachlich markiert. Dazu genauer s. Fonsén (2009).

jedoch ist das Verlöbnis im Rechtssinne nichts anderes, als das wechselseitige und ernsthaftes Versprechen, einander heiraten zu wollen  
([http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content\\_01\\_01.html](http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content_01_01.html))

Zweitens lässt sich eine weitere wichtige Gemeinsamkeit beobachten: Obgleich die Paraphrasen von sehr unterschiedlicher Art sind, ist ihnen doch gemeinsam, dass sie fast ausnahmslos auf die „Unklagbarkeit“ des Verlöbnisses hinweisen, die im Gesetz folgendermaßen vorgeschrieben ist (§1297 Abs. 1 BGB):

(1) Aus einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Dieser Absatz, der erstere der beiden Absätze des Paragraphen, eröffnet den ganzen Abschnitt über die bürgerliche Ehe im BGB. Er ist insofern als Rechtsgrundsatz von Wichtigkeit, als im Sinne des Gesetzgebers der Wille zur Eheschließung frei sein soll. Die Paraphrasen zu diesem Absatz folgen üblicherweise bald nach der Begriffsbestimmung. Ungefähr ein Drittel der Paraphrasen greift auf die darin verwendete verbale Konstruktion *kann nicht geklagt werden* mit der valenzbedingten finalen Präposition *auf* zurück, modifizieren aber gewissermaßen den Wortschatz und Satzbau im Sinne der Minimalvariation, z. B.:

Aufgrund einer Verlobung kann aber niemand auch auf Eingehung der Ehe klagen  
(<http://www.familienrecht.com/familienrecht/verloebnis.htm>)

Aus einem Verlöbnis kann aber auf Eingehung der Ehe d. h. also auf Erfüllung des Versprechens nicht geklagt werden  
(<http://www.koeblergerhard.de/Fernkernlernkurs/Familienrecht.htm>)

sein (ehemaliger) Partner kann nicht auf Eingehung der Ehe klagen  
([http://www.lommatzsch.de/buergerservice\\_lebenslagen\\_heirat.html](http://www.lommatzsch.de/buergerservice_lebenslagen_heirat.html))

Beachtenswert ist die Tendenz zur Wiederholung, denn neben diesen Minimalvariation aufweisenden, dem ursprünglichen Gesetzestext nahen Paraphrasen treten oft in demselben Text auch Paraphrasen mit Totalvariation auf, so dass es zu einer doppelten Paraphrasierung innerhalb eines Textes kommen kann. Was die totalvariierten Paraphrasen dieses Absatzes angeht, so sind sie von überaus unterschiedlicher Gestalt in Bezug auf ihre Lexik und Syntax, aber dennoch gehen auch bei ihnen gewisse Ausdrucksweisen durch das ganze Korpus hindurch. Zu diesen gehören vor allem verschiedene syntaktische Konstruktionen mit dem aus *klagen* mit Präfix abgeleiteten Transitivverb *einklagen* oder aber mit dem wiederum daraus mit Suffix abgeleiteten Adjektiv *einklagbar*, die etwa in einem Viertel der Paraphrasen benutzt werden. Man vergleiche folgende Beispiele:

Die Heirat kann nicht eingeklagt werden  
(<http://www.ratgeber-hochzeit.de/lexikon/verlobung.htm>)

Falls ein Partner die Verlobung löst, kann der andere die Ehe nicht einklagen  
([http://verwaltungsportal2.kivbf.de/servlet/PB/menu/1134528\\_pll/index.html?modul=ll&pl=8719!0](http://verwaltungsportal2.kivbf.de/servlet/PB/menu/1134528_pll/index.html?modul=ll&pl=8719!0))

Insgesamt führt nicht in jedem Fall eine Verlobung unweigerlich zu einer Ehe oder ist gar einklagbar  
(<http://www.hochzeits-wunsch.de/verlobung.htm>)

Noch stärker in die Richtung der Totalvariation gehen Paraphrasen, die gänzlich auf das Verb *klagen* und seine Derivative verzichten. Besonders ist zu beobachten, dass etwa ein Fünftel der Paraphrasen von syntaktischen Konstruktionen mit *nicht erzwingen* oder *nicht erzwingbar* Gebrauch macht, z. B.:

Eine Eheschließung kann man nicht erzwingen  
(<http://www.portafamilia.de/71462-verloebnis.html>)

Das bedeutet, dass zwar eine Verpflichtung eingegangen wird, deren Erfüllung im Zweifel aber nicht erzwungen werden kann  
(<http://www.lenne-schule.de/elearn/inhalte/inh4a1.htm>)

Seine Wirkung, d. h. die Eheschließung, ist aber nicht erzwingbar  
(<http://www.ipoeeg.com/hochzeitsguide/Auswahl/Wissenswertes4.htm>)

In diesen Paraphrasen klingt der Wortlaut des Gesetzestextes nicht mehr nach. Dies gilt auch für die gelegentlich auftretenden Paraphrasen, die mit *nicht bindend* oder *keine Verbindlichkeit* konstruiert sind, etwa:

Der Antrag ist nicht bindend  
(<http://www.med1.de/Forum/Psychologie/Beziehungen/91423/1/>)

Das Verlöbnis zieht jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nach sich  
(<http://www.weka.at/familienrecht/verloebnis/aufloesung/news/alle/verliebt-verlobt-getrennt/5183/?l=1>)

Betrachtet man die Paraphrasen zu diesem Absatz insgesamt, so wird erkennbar, dass es offensichtlich graduelle Unterschiede innerhalb des Ungeheuer'schen minimal- und totalvariierten Paraphrasentyps gibt. Dies zeigt sich darin, dass viele der belegten Paraphrasen nicht den „reinen“ Typ vertreten, sondern zwischen den beiden Typen zu verorten sind, da sie jeweils einen variierenden Abstand zu dem ideellen Typ aufweisen. Darum kann angenommen werden, dass die Paraphrasentypen nicht streng kategorisch aufzufassen sind, sondern vielmehr ein Kontinuum bilden.

Eine weitere bemerkenswerte Erscheinung ist die Wiedergabe der Negation in den Paraphrasen zu diesem Absatz. Obwohl es möglich wäre, statt des negativen einen positiven Satzbau zu gebrauchen, kommt dies in den Paraphrasen nur selten vor. Trotzdem können u. a. folgende Beispiele für Paraphrasen mit einem nicht-negierten Satzbau angeführt werden:

Beide Partner haben ein jederzeitiges Rücktrittsrecht  
(<http://www.referate10.com/referate/Recht/7/Scheidungsrecht-reon.php>)

Verpflichtung zur Eheschließung kann jedoch jederzeit gemeinsam oder einseitig (= *Rücktritt*) aufgehoben werden  
(<http://www.karsten-roeser.de/download/rechtskunde/RFRO2-L.pdf>)

Jeder der beiden Verlobten kann sich jeder Zeit wieder von dem Verlöbnis lösen  
([http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content\\_01\\_01.html](http://www.familienrecht-ratgeber.de/familienrecht/eherecht/content_01_01.html))

Die verhältnismäßig weitgehende Beibehaltung des negativen Satzbaus dürfte darauf zurückzuführen sein, dass dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzestextes eine dermaßen starke Vorbildfunktion zukommt, dass die Negation auch in den Paraphrasen quasi automatisch beibehalten wird. Aus diesem Grund können diejenigen Paraphrasen, die den Inhalt unter Anwendung positiven Satzbaus wiedergeben, in dem Kontinuum der Minimal- und Totalvariation als stark totalvariiert angesehen werden.

Der letztere Absatz des Paragraphen schreibt die „Nichtigkeit eines Strafversprechens“ vor. Er lautet wie folgt (§ 1297 Abs. 2 BGB):

(2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

Lediglich etwa ein Fünftel der Paraphrasen nimmt Bezug auf diesen Absatz, und auch dann ist der Sachverhalt eher peripher in der Textstruktur untergebracht. Dieses Defizit verrät wohl, dass er im Allgemeinen nicht mehr als zeitgemäß empfunden wird, und auch diejenigen Paraphrasen, die ihn der Vollständigkeit halber mit einbeziehen, erläutern ihn bis auf einige Ausnahmen nur kurz. Die Paraphrasierung erfolgt zumeist in Anlehnung an den ursprünglichen Wortlaut des Gesetzestextes, und somit weisen die Paraphrasen tendenziell Minimalvariation auf. Folgende Beispiele mögen angeführt werden:

Das Versprechen einer Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung des Eheversprechens ist nichtig  
(<http://www.koeblergerhard.de/Fernkernlernkurs/Familienrecht.ht>)

ein für den Fall der Nichtheirat versprochene Vertragsstrafe darf nicht gefordert werden  
(<http://www.juristen-verlag.de/hosting/familiensachen/Verlobung/verlobung.html>)

Auch wenn ein Partner irgendeine Strafe verspricht für den Fall, dass er später nicht mehr heiraten möchte, so ist dies nichtig. Wenn ein Partner also, um die Ernsthaftigkeit seiner Absichten zu unterstreichen, beteuert, dass er 10.000 € zahlen würde, falls er von seinen Heiratsabsichten abrücken würde, ist diese Aussage rechtlich irrelevant. Kommt es dann nicht zur Eheschließung, kann der „sitzengelassene“ Partner nicht auf Zahlung der versprochenen 10.000 € klagen (<http://www.portafamilia.de/71462-verloebnis.html>)

Allerdings zeichnet sich der letzte dieser Belege durch die doppelte Paraphrasierung aus, da darin auf die anfängliche Paraphrase mit Minimalvariation zusätzlich noch eine als Beispielfall ausgeführte Paraphrase mit Maximalvariation folgt. Totalvariation kommt in den Paraphrasen zu diesem Absatz allein an einem bestimmten Punkt vor, nämlich bei dem Nebensatz [*der Fall,*] *dass die Eingehung der Ehe unterbleibt*, der im Korpus in sehr unterschiedlicher Weise wiedergegeben wird, z. B.:

- *der Fall, dass er später nicht mehr heiraten möchte*
- *der Fall, dass die Ehe nicht zustande kommt*
- *der Fall der Nichterfüllung des Eheversprechens bzw. Verlöbnisses*
- *der Fall der Nichtheirat*
- *der Fall der Nichteingehung der Ehe*
- *der Fall eines Verlöbnißbruches*

Hier handelt es sich also um Totalvariation innerhalb der Minimalvariation. An diesen Belegen lässt sich hervorragend beobachten, dass bei einer stark totalvariierten Wiedergabe nicht nur die Lexik, sondern auch die Syntax verändert wird, da hier oft ein Genitivattribut anstelle des ursprünglichen explikativen Nebensatzes tritt. Die lexikalisch-syntaktische Totalvariation drückt sich auch darin aus, dass die Paraphrasen auf den positiven Satzbau des Originals mit dem Verb *unterbleiben* systematisch verzichten und stattdessen eine negative Wiedergabe mit der Partikel *nicht* bevorzugen. Was die Paraphrasen zu diesem Absatz noch angeht, so begegnet in gewissen Fällen auch Maximalvariation, die der Verkürzung dient. Dies schlägt sich in der sehr konzisen Wiedergabe des Inhalts durch die Paraphrase *Vertragsstrafe ist nichtig* nieder, die gelegentlich verwendet wird. Für den Wissenstransfer ist diese stark zusammenfassende Paraphrasierungsweise möglich, weil die Freiwilligkeit der Eheschließung thematisch schon aus dem Zusammenhang gegeben ist, und deswegen erübrigt sich prinzipiell jede Frage nach einem Strafversprechen.

Die nächstfolgenden Paragraphen über das Verlöbniß betreffen – abgesehen von dem ersatzlos weggefallenen sog. Kranzgeldparagraphen, der die „Gestattung der Beiwohnung“ betraf (§ 1300 BGB a. F.), – die „Ersatzpflicht bei Rücktritt“ (§ 1298 BGB), den „Rücktritt aus Verschulden des anderen Teils“

(§ 1299 BGB), die „Rückgabe der Geschenke“ (§ 1301 BGB) und die „Verjährung“ (§ 1302 BGB). Wegen des begrenzten Raums kann aber auf diese Paragraphen in dem vorliegenden Aufsatz nicht eingegangen werden. Hingegen soll das Augenmerk kurz auf die Frage gerichtet sein, welche Auskünfte die Paraphrasen über das im Gesetzestext Gesagte vermitteln. Die Definitionsbedürftigkeit des Verlöbnisses wurde bereits festgestellt (s. o.). Daneben wird in den Paraphrasen auch, obgleich seltener, darauf hingewiesen, dass das Verlöbniß ohne alle Formalitäten eingegangen werden kann, d. h. seine Form ist juristisch irrelevant. In der Textstruktur schließt sich die Unterrichtung über die Formlosigkeit meist unmittelbar der Begriffsbestimmung an oder kann sogar ein Teil davon sein. Der Sachverhalt wird mehr oder weniger ausführlich thematisiert, z. B.:

das keiner Form bedarf und auch durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden kann  
(<http://rafranke.blogspot.com/2005/05/beschluss-des-bundesrats-zur-aufhebung.html>)

Das Verlöbniß ist juristisch an keinerlei Form (zum Beispiel eine Feier oder einen Ringwechsel) gebunden  
(<http://www.ratgeber-hochzeit.de/lexikon/verlobung.htm>)

formloses, ernsthaftes Eheversprechen  
(<http://www.familienrecht.com/familienrecht/verloebnis.htm>)

Gelegentlich wird auch auf die rechtliche Auswirkung hingewiesen, dass die Verlobten das Zeugnisverweigerungsrecht haben (§ 383 ZPO, § 52 StPO). Inhaltliche Ergänzungen dieser Art gehen offensichtlich über das bloße Paraphrasieren hinaus. Dennoch sind sie gewissermaßen als eine Erscheinung der Maximalvariation anzusehen, denn es wird dabei der Ausgangstext so paraphrasiert, dass er durch die Hinzufügung neuer Inhaltselemente erweitert wird, und dadurch gewinnt die Paraphrase nicht nur an Umfang, sondern auch an Relevanz.

Bisher war die Rede vorwiegend von der Variation auf der Makro- bzw. Satz- und syntaktischen Ebene, aber auch die Mikro- bzw. lexikalische Ebene ist ebenso variierbar wegen Substitutionen durch Synonyme. Als Beispiel für die Lexemvariation sei in diesem Zusammenhang nur das thematische Wort *Verlöbniß* genannt, dessen Nebenform *Verlobung* mit der im Gesetzestext allein verwendeten Form *Verlöbniß* im Korpus als Synonym stark konkurriert (historisch gesehen und im juristischen Zusammenhang ist *Verlobung* dem *Verlöbniß* gegenüber als Nebenform zu betrachten, vgl. Fußnote 3). Das Konkurrieren einer Nebenform mit der Hauptform, wie es sich hier beobachten lässt, könnte man Minimalvariation auf der Wortebene nennen, wenn man den Ungeheuer'schen Ansatz auch auf die Lexik anwenden wollte. Synonymisch kommt aber auch die Zusammensetzung *Eheversprechen* vor, die ungefähr in einem Fünftel der Paraphrasen Gebrauch findet und zugleich auch als konzise Begriffsbestim-

mung des Verlöbnisses dient. In diesem Fall könnte man das Konkurrieren eines sinngleichen, aber etymologisch nicht verwandten Wortes mit dem ursprünglichen Wort wiederum als Totalvariation auf der Wortebene ansehen. Da aber das Konkurrenzwort auch ohne Kontext als Synonym fassbar ist, könnte dies genauer gesagt als explizite Totalvariation auf der Wortebene betrachtet werden. Demgegenüber lässt sich bei anderen für *Verlöbnis* verwendeten Wörtern auf das Synonymieverhältnis nur auf Grund der Isotopie schließen. Zu ihnen gehören die mehr oder weniger häufig auftretenden Ausdrücke wie *Versprechen*, *(Vor-)Vertrag*, *(Rechts-)Verhältnis* und *Übereinkunft*. Folglich würde es sich bei ihnen um implizite Totalvariation auf der Wortebene handeln. Vereinzelt wird das Wort *Verlöbnis* im Korpus auch durch das Syntagma *Versprechen der Ehe(schließung)* wiedergegeben. Daher könnte die Wiedergabe eines Wortes durch ein semantisch äquivalentes Syntagma womöglich als Maximalvariation auf der Wortebene gelten.

## 2.2 Paraphrasen zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“

Das zweite Korpus der vorliegenden Untersuchung enthält Paraphrasen zu der sog. „ehelichen Lebensgemeinschaft“ (§ 1353 BGB). Als Suchwörter wurden *eheliche Lebensgemeinschaft* und *Lebensgemeinschaft* gebraucht. Der betreffende Paragraph enthält zwei Absätze, deren erster hier in Betracht gezogen werden soll. Er lautet wie folgt (§ 1353 Abs. 1 BGB):

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Paraphrasen zu dem letzteren Satz dieses Absatzes sind reichlich vorhanden. Es handelt sich bei ihm um eine Generalklausel, die den Ehegatten die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft und das Tragen gegenseitiger Verantwortung vorschreibt. Diese verhältnismäßig vage Vorschrift wird in den Paraphrasen in unterschiedlicher Weise konkretisiert. Dies erfolgt, indem die dazugehörigen Pflichten mehr oder minder erschöpfend aufgezählt werden. Man vergleiche:

Hieraus folgen die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft, die Pflicht zur Wahrung der ehelichen Treue, die Pflicht zur Beistandsleistung, zur Hilfe und zur Gefahrenabwehr, die Pflicht zur einvernehmlichen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten sowie die Pflicht zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme  
(<http://www.tarneden-inhestern.de/Die-Ehe-und-ihre-Rechtsfolgen.html>)

Folglich ist für gemeinsame Angelegenheiten wie z. B. Kinderbetreuung, Freizeitplanung und Haushaltsführung Sorge zu tragen. Bei üblichen Funktionsteilungen verbleibt eine Einstandspflicht bei Verhinderung des Gatten  
(<http://www.storr.eu/rechtsanwalt-muenchen/familienrecht.php>)

Ein alter Professor meinte einst, dass zur Ehe seit eh und je „Bett und Tisch“ (traditionelles Eheverständnis) gehören  
 (<http://duesiblog.de/archives/247-Recht-auf-Sex.html>)

Hier kommen zwei Tendenzen der Konkretisierung zum Ausdruck: Eine abstrakt-vage rechtliche Vorschrift kann entweder katalogisierend (wie in den beiden ersten Beispielen) oder aber zusammenfassend (wie im letzten Beispiel) konkreter und anschaulicher gemacht werden. Einige Paraphrasen gehen noch weiter, indem sie auch die Frage über den Beischlaf aufwerfen:

Pflicht zur körperlichen Gemeinschaft. Jeden Ehegatten trifft die Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft unter wechselseitiger Rücksicht auf Gesundheit und psychische Disposition des anderen  
 ([http://www.beck-shop.de/fachbuch/leseprobe/Muscheler-Familienrecht-9783800641628\\_0305201208360809\\_lp.pdf](http://www.beck-shop.de/fachbuch/leseprobe/Muscheler-Familienrecht-9783800641628_0305201208360809_lp.pdf))

Wer seinem Ehepartner Sex verweigert, verstößt gegen ein Grundprinzip des Rechtsgebildes Ehe. Einfordern kann die Sexpflicht jedoch niemand. Um etwas vor Gericht einzuklagen, muss die Sache notfalls auch zwangsvollstreckt werden können  
 (<http://www.gutefrage.net/frage/sex-in-der-ehe-ist-freiwillig--oder-doch-nicht>)

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass es sich bei den Paraphrasen zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ um Maximalvariation handelt, die auf die Erläuterung des vagen Normtextes durch Nennung konkreter Beispielfälle zielt. Die Konkretisierung kann in Hinsicht auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale zweifacher Art sein, denn zum einen wird geschildert, was der Gesetzgeber unter der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ versteht (Stichwort: „Bett und Tisch“) und zum anderen, was nicht darunter fällt (Stichwort: „zwangsvollstreckbare Sexpflicht“).

Die Grenzen des bloßen Paraphrasierens werden gelegentlich auch bei dem Korpus zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ überschritten. Bisher waren alle in der vorliegenden Untersuchung angeführten Beispiele für Paraphrasen – ob minimal-, total- oder maximalvariiert – so gestaltet, dass sie den Inhalt der Vorschrift als gegeben und somit gleichsam als in Stein gemeißelt darstellen, doch im Rahmen der Maximalvariation kann es auch zum kritischen Kommentieren kommen. Daher begnügen sich nicht alle Paraphrasen im Falle der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ damit, die an das Ehepaar gestellten Anforderungen unproblematisch aufzuzählen, sondern üben auf Grund der mangelhaften gesetzlichen Verbindlichkeit zuweilen auch grundsätzliche Kritik an diesem Paragrafen:

Es handelt sich um eine Leerformel, die lediglich eine einstmals weitgehend geltende sittliche Grundauffassung wiedergibt, die aber keine rechtliche Pflicht (mehr) darstellt.

Ein Sozialverhalten jedoch, das die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft indirekt begünstigt oder aktiv herbeiführt, wird extensiv durch ein umfangreiches Familien- und Scheidungsrecht begünstigt und förmlich geregelt. Eine Regelung jedoch, durch die der Staat ein ehekonformes und ehewilliges Verhalten rechtlich stützen würde, gibt es nicht

([http://www.dfuz.net/kap\\_2/index.html](http://www.dfuz.net/kap_2/index.html))

Der Gesetzgeber hat dieser Pflicht durch das Scheidungsrecht die Verbindlichkeit genommen. Sie bleibt eine sittliche Pflicht, die aber hängt von der Moralität der Ehegatten, von deren gutem Willen zur Ehe ab. Dafür bedarf es keines Gesetzes

(<http://de.dfuz.net/familienzerstoerer/staat/jurisdiktion-justiz/#fn024f>)

Gleichwohl findet man auch Kommentare, welche die gültige Gesetzgebung wiederum verteidigen. So messen einige Paraphrasen diesem Paragraphen eine spezielle Daseinsberechtigung deshalb bei, weil sich das Bestehen einer Ehe, falls nötig, durch die Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten prüfen lässt:

Die Lebensgemeinschaft wird oft mit einer Wohngemeinschaft verwechselt. Zwei oder mehrere Menschen können zwar zusammen leben und zusammen wirtschaften, doch müssen sie nicht zwangsläufig gleichzeitig eine sexuelle Gemeinschaft bilden

(<http://www.edarling.de/ratgeber/lebensgemeinschaft>)

Während bei deutschen Paaren die eheliche Lebensgemeinschaft keine häusliche sein muss, legen viele Ausländerbehörden bei binationalen Paaren Wert darauf, dass es sich auch um eine häusliche Gemeinschaft handelt

([http://www.schutzeheliche.com/data/de\\_data/de\\_gesetze.htm](http://www.schutzeheliche.com/data/de_data/de_gesetze.htm))

Wie bereits bemerkt, wird bei den Paraphrasen zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ Maximalvariation wegen der Vagheit des Begriffes bevorzugt. Dies hat zur Folge, dass der Normtext argumentierend ausgeschrieben wird, und die Argumentation kann u. U. mit einer kritischen Bewertung der Vorschrift einhergehen. Eine argumentierende Vortragsweise ist überhaupt vorherrschend in dem Paraphrasenkörper. Dazu gehört auch, dass die Argumentation bei Bedarf mit Hilfe rhetorischer Mittel (etwa Antithese oder Hyperbel) eingängiger gemacht werden kann, was in einem Gesetz wegen der Textsortenspezifika des Gesetzestextes nicht möglich wäre. Die argumentierende Art und Weise des Paraphrasierens trägt dazu bei, dass der streng normative Charakter des Gesetzestextes durch einen kommunikativeren, problemorientierteren Ton aufgelöst wird.

### 2.3 Paraphrasen zum „Scheitern der Ehe“

Das dritte für die vorliegende Untersuchung zusammengestellte Korpus gilt dem „Scheitern der Ehe“ (§1565 BGB). Als Suchwörter dienten neben *Scheitern*

der Ehe auch *Zerrüttung* und *unzumutbare Härte*. Die beiden Absätze des betreffenden Paragraphen lauten folgendermaßen:

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die Paraphrasen zu diesem Paragraphen sind wiederum von sehr unterschiedlichem Umfang und weichen hinsichtlich ihrer Präzision voneinander ab. Der erste Absatz wird im Korpus u. a. in folgender Weise wiedergegeben:

Eine Ehe gilt nach dem Gesetz als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht, die Ehegatten also getrennt voneinander leben, und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen, die Ehe also zerrüttet ist (<http://www.kanzlei-nordmann.de/scheidung.html>)

Vorausgesetzt wird also:

- eine Trennung der Ehegatten (von mindestens einem Jahr);
  - keine Hoffnung, dass sie wieder zusammenfinden (sog. „Zerrüttung der Ehe“)
- (<http://www.ra-kotz.de/ehescheidungsvoraussetzungen.htm>)

Der einzige Scheidungsgrund ist also das Scheitern der Ehe, dies entspricht dem Zerrüttungsprinzip (<http://bgb.jura.uni-hamburg.de/agl/agl-1564ff-ehescheidung.htm>)

Diese drei Beispiele vertreten verschiedene Paraphrasentypen: Die erste Paraphrase ist minimalvariiert, die zweite totalvariiert und die dritte maximalvariiert. Die drei Paraphrasentypen kommen in dem Korpus zum „Scheitern der Ehe“ also wieder vollständig zur Anwendung. Dennoch ähneln die Paraphrasen zu diesem Absatz einander darin, dass sie zumeist den Begriff der „Zerrüttung“ schlagwortartig einführen, der heute (im Gegensatz zu dem früheren sog. Schuldprinzip) die rechtliche Voraussetzung für das Scheitern der Ehe darstellt. Damit tendieren sie, wenigstens ansatzweise, zur Maximalvariation, weil sie den Text um einen wesentlich zugehörigen Begriff ergänzen.

Um das Gegenteil handelt es sich aber bei dem zweiten Absatz des Paragraphen. Hier ist es der Begriff der „unzumutbaren Härte“, der wiederum Anlass zu Konkretisierung gibt; parallel dazu wurde oben gezeigt, wie der Begriff der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ in unterschiedlicher Weise konkretisiert wurde. Dass die „unzumutbare Härte“ in den Paraphrasen immer wieder aufgegriffen wird, rührt sicherlich daher, dass auch dieser Begriff ausgesprochen vage

und erklärungsbedürftig wirkt. Darum wird der durch die Rechtsprechung festgelegte Sinn der „unzumutbaren Härte“ etwa folgendermaßen erläutert:

Mögliche Härtegründe:

- Misshandlung durch den Ehegatte in der Ehe
- der andere Ehegatte lebt bereits in einer neuen festen Beziehung (wird nicht von allen Gerichten als Härtegrund anerkannt)
- die Ehefrau ist von einem anderen Mann schwanger
- der andere Ehegatte ist Alkoholiker
- sexueller Erniedrigung durch den anderen Ehegatten  
(<http://www.julia-petran.de/scheidung/scheidung.html>)

Immer muss es sich aber um einen Umstand handeln, der „in der Person des anderen Ehegatten“ vorliegt. Deshalb kann z. B. nicht derjenige Ehegatte eine schnelle Scheidung verlangen, der selbst mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebt (es sei denn, der andere Ehegatte hat auch einen neuen festen Partner)  
([http://www.anwalt-adam.de/index\\_12.htm](http://www.anwalt-adam.de/index_12.htm))

Ein Härtegrund kann aber vorliegen, wenn die Ehefrau aus einem ehebrecherischen Verhältnis ein Kind erwartet und der Ehemann sich deshalb auf eine unzumutbare Härte beruft. Diese liegt aber nicht in dem Ehebruch als solchem, sondern in dem Umstand, dass er bei rechtskräftiger Ehescheidung vor Geburt des Kindes nicht als der Vater desselben angesehen wird  
(<http://www.asp-rechtsanwaelte.de/ehescheidung/ehescheidung.htm>)

Die Erklärung des Begriffes kann mitunter aber auch ex negativo erfolgen, eben wie es sich auch bei der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ verhielt:

Nicht ausreichend sind demgemäß ehetyische Streitigkeiten  
(<http://www.tarneden-inhestern.de/Die-Scheidung-Woran-zu-denken-ist.html>)

Dafür gelten strenge Anforderungen. Es genügt also grundsätzlich beispielsweise nicht, dass der Antragsgegner die eheliche Treuepflicht verletzt hat  
(<http://www.ra4me.de/index.php/rechtstipps/familienrecht/68-wann-kann-eine-ehe-eigentlich-geschieden-werden>)

Für das Merkmal „unzumutbare Härte“ gilt ein strenger Maßstab. Keinesfalls genügt allein der Umstand, dass die Ehe gescheitert ist. Es muss vielmehr für einen Partner unzumutbar sein, trotz Trennung die Ehe (formell) bis zum Ablauf eines Jahres fortzusetzen  
(<http://www.michaelbertling.de/recht/fam/sch061.htm>)

Den oben angegebenen Beispielen für Paraphrasen zum „Scheitern der Ehe“ ist zu entnehmen, dass die (als Erweiterung des Grundtextes realisierte) Maximalvariation in zweierlei Funktion in Erscheinung treten kann: Einerseits besteht sie in der Erläuterung vorhandener unklarer Sachverhalte, andererseits in der Hinzufügung wesentlicher fehlender Sachverhalte. Dieses könnte man als „ergänzende Maximalvariation“, jenes aber als „konkretisierende Maximalvaria-

tion“ bezeichnen. Über diese beiden Funktionen hinaus lässt sich wenigstens noch eine weitere Funktion der Maximalvariation feststellen: Einige Paraphrasen legen nämlich besonderen Wert auf die richtige Anwendung der Rechtsbegriffe, und so weisen sie im Zusammenhang mit dem „Scheitern der Ehe“ darauf hin, dass der Begriff der „unzumutbaren Härte“ mit demjenigen der „Zerrüttung der Ehe“ nicht verwechselt werden darf:

Die bloße Zuwendung eines Ehegatten zu einem neuen Partner ist lediglich Zerrüttungsgrund und als solcher nicht zugleich eine unzumutbare Härte. Allerdings kann beispielsweise eine Beziehung des Ehemannes mit der Schwester der Ehefrau unter gewissen Umständen eine Härtefallscheidung rechtfertigen  
(<http://www.msg-treuhand.de/gesetze-tipps/recht-ratgeber.html?id=40280>)

Im Gesetz sind Fallgruppen für eine unzumutbare Härte nicht enthalten. Daraufhin entwickelte die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen für das Vorliegen einer unzumutbaren Härte. Demnach ist von einer unzumutbaren Härte auszugehen, wenn die Verfehlungen des Ehepartners oder die Anzeichen für die Zerrüttung der Ehe das gewöhnliche Maß übersteigen  
(<http://wdb.fh-sm.de/WIPR4Scheidungsrecht>)

Da es bei diesen Paraphrasen darum geht, zwei zu demselben juristischen Zusammenhang gehörende, aber unterschiedlich zu fassende Begriffe auseinanderzuhalten, könnte die Paraphrasierung dieser Art womöglich „definierende Maximalvariation“ genannt werden. Somit können für die erweiternde Maximalvariation ansatzweise drei Funktionen angenommen werden: Konkretisierung, Ergänzung und Definition. Hiermit wird sichtbar, dass das Paraphrasieren vom pragmatischen Gesichtspunkt aus betrachtet nicht nur „mit anderen Worten umschreiben“ heißen kann, sondern auch viele weitere Aufgaben zu erfüllen hat.

### 3 Resümee: zehn Empfehlungen für das Verfassen popularisierender Gesetzestexte

In diesem Aufsatz wurde anhand verschiedener Probetexte untersucht, wie Rechtsnormen im Internet in konkreten Kommunikationssituationen paraphrasiert werden. Dabei wurden als theoretischer Ausgangspunkt die drei Paraphrasentypen Ungeheuers (1969: 195 f.) – d. h. Paraphrasen mit Minimal-, Total- und Maximalvariation – gewählt, die sich als gut anwendbar erwiesen. Im Folgenden soll dargelegt werden, welche Verallgemeinerungen die oben gemachten Funde für die Erstellung popularisierender Texte im Bereich des Rechts zulassen.

sen (Punkte 1–10); dabei betreffen die paraphrasierungsspezifischen Empfehlungen alle sprachlichen Ebenen, d. h. Wort, Satz und Text. Als Rezipient eines diesbezüglichen Popularisierungstextes soll eine moderne Version des maria-theresianischen „buta ember“ vorgestellt werden, also ein Mensch, dem zwar wenigstens eine normale Schulbildung nach heutigem Standard zugemutet werden kann, der aber im Bereich des Rechts nicht erfahren ist.

- 1) Als höchstes Prinzip kann die Informativität gelten. Information muss in einem Popularisierungstext hinreichend vorhanden sein, und sie muss relevant sein. Die in dieser Untersuchung analysierten unterschiedlichen, aus verschiedenen Gebrauchskontexten stammenden Paraphrasen ließen vielseitig erkennen, welche Informationen bei der Erläuterung einer Rechtsvorschrift zumindest mit enthalten sein sollten. Dabei soll die Information – im Sinne der Maximalvariation – notwendigerweise über das hinausgehen, was im Gesetzestext gesagt ist, denn er ist oft wortkarg und abstrakt, zuweilen auch vage.
- 2) Ebenso wichtig ist die Organisation der Information. Ein Popularisierungstext soll eine klare Struktur haben, d. h. logisch fortgehen und stets semantische Kohärenz satzübergreifend aufweisen. Beispielsweise hat sich im Falle des Verlöbnisses die folgende Darstellungsordnung herauskristallisiert, die als „Idealstruktur“ bezeichnet werden könnte: 1. Bestimmung des Verlöbnisses, 2. juristische Formlosigkeit des Verlöbnisses, 3. Freiwilligkeit der Eheschließung, 4. Auflösung und Rücktritt, 5. andere das Verlöbnis betreffende juristische Vorschriften. Dabei liegt die rechtlich wesentlichste Information, die Eheschließungsfreiheit, im Kern des Textes, während die sonstigen Informationen den Rahmen um sie bilden. Im Allgemeinen ist bei der Strukturierung eines Popularisierungstextes auf die Beibehaltung des Thema-Rhema-Verhältnisses zu achten, d. h. das Thema bleibt konstant, das Rhema aber variiert (vgl. die textuelle „Makrostruktur“ van Dijks 1980: 41 ff.).
- 3) Popularisieren verlangt Wiederholung. Dasselbe kann vorzugsweise doppelt mit jeweils anderen Worten ausgedrückt werden, wie es in den oben untersuchten Paraphrasen oft vorkam. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Wiederholung: Beispielsweise kann zunächst der ursprüngliche Wortlaut aus dem Gesetz zitiert und anschließend eine Paraphrasierung gegeben werden. Ferner ist es möglich, auf eine Paraphrase mit Minimalvariation eine Paraphrase mit Total- oder Maximalvariation folgen zu lassen oder umgekehrt. Eine Besonderheit ist es, wenn die ursprünglich negativ ausgedrückte Norm („etwas kann/soll nicht getan werden“) in positiver Form paraphrasiert wird oder umgekehrt.

- 4) Synonyme können bei Bedarf in einem Popularisierungstext eingesetzt werden. Variierende Wiederholung ist auch auf der Wortebene möglich, und zwar bei einem rekurrierenden Begriff, der u. U. durch ein semantisches Äquivalent wiedergegeben werden kann. Der Gebrauch eines Synonyms ist begründet, wenn es dem besseren Verständnis des ursprünglichen Begriffes dient; so kann etwa *Eheversprechen* als erklärende bzw. definierende Umschreibung für *Verlöbnis* zur Geltung kommen. Bei der Substitution ist freilich zu beachten, dass der Kontext den Rückschluss auf die semantische Äquivalenz ohne jede Verwechslungsgefahr erlaubt; so muss die Koreferentialität etwa bei *Vorvertrag* für *Verlöbnis* unmittelbar wahrnehmbar sein.
- 5) Es empfiehlt sich, in einem Popularisierungstext argumentativ vorzugehen. Die Gesetzestexte enthalten befehlende, normative Aussagen, die ein Tun ohne Angabe der Gründe gebieten oder verbieten, denn die Gesetzgebung befolgt prinzipiell den römischen Rechtsgrundsatz *Lex iubeat, non disputet* („das Gesetz soll befehlen, nicht erörtern“). An den Paraphrasen war hingegen durchweg zu bemerken, dass die Hintergründe der Rechtsvorschriften erhellt wurden. Darüber hinaus kann ein juristischer Sachverhalt gegebenenfalls auch problematisiert werden, wie es sich etwa bei den kritischen Anmerkungen zu der teilweise schon überholten Normierung der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ verhielt. Die Argumentierung kann bei Bedarf auch mit gewisser Rhetorizität etwa durch eine Zuspitzung verbunden werden – man vergleiche z. B. die drastische Vorstellung von der Zwangsvollstreckung des eingeklagten Beischlafs in einer der Paraphrasen zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“.
- 6) Der Vagheit soll aufgeholfen werden, wenn es darum geht, einen Normtext zu erläutern. Die Vagheit an sich ist ein wesentliches Merkmal der Gesetzestexte, denn sie bürgt dafür, dass der Auslegung der Normen ein gewisser Spielraum gelassen wird, damit das Gesetz in mehreren Fällen Anwendung finden kann und auch im Laufe der Zeit möglichst lange gültig bleibt (zur „Vagheit“ genauer s. Bhatia et al. 2005). Für denjenigen aber, der nach einem juristischen Rat sucht, kann die Vagheit hinderlich sein. In den Paraphrasen wurde etwa der vage juristische Ausdruck „unzumutbare Härte“ durch Beispiele konkretisiert. Solche Beispiele können entweder hintereinander aufgelistet oder aber im Text selbst eingebettet werden.
- 7) Es lohnt sich, die von einer Rechtsnorm ausgehenden Rechte und Pflichten zu katalogisieren. Fehlen im Gesetzestext konkrete Regelungen, sollen diese in einem Popularisierungstext im Einzelnen vorgeführt werden. Unter den Paraphrasen wurden z. B. bei dem Begriff der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ die damit im Sinne des Gesetzes verbundenen Rechte und Pflichten umfassend vorgestellt. Bei der Katalogisierung reicht aber nicht

unbedingt die bloße Nennung der einzelnen Punkte, sondern diese sollen gegebenenfalls auch ihrerseits näher erläutert werden.

- 8) Im Gegensatz zu dem vorher Gesagten ist es in gewissen Fällen ratsam, einen komplexen Sachverhalt in konziser Weise zusammenzufassen. Beispielsweise wies eine der Paraphrasen bei dem Begriff der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ darauf hin, dass die Ehegatten der herkömmlichen Vorstellung gemäß „Tisch und Bett“ (lat. *mensa et torus*) miteinander teilen. Dennoch gilt auch hier, dass das Prinzip der Informativität nicht vernachlässigt werden darf, sondern es müssen so weit wie möglich alle wichtigen Informationen in einem Popularisierungstext berücksichtigt werden. Deshalb ist wiederum eine doppelte Paraphrasierung zu empfehlen: Eine Rechtsvorschrift kann einmal konziser, einmal detaillierter paraphrasiert werden.
- 9) In einem Popularisierungstext müssen die wichtigen Rechtsbegriffe genannt werden. Darum sollen sie zunächst als solche erkannt und danach ihrer juristischen Bedeutung gemäß bestimmt werden. Die Bestimmung der Begriffe ist von Wichtigkeit, weil sie für die Auslegung einer Rechtsnorm oft eine Schlüsselfunktion haben. Dabei muss man zweierlei beachten: Zum einen müssen die im Gesetzestext vorkommenden juristischen Begriffe definiert werden, die dort nicht definiert werden. Unter den Paraphrasen verhielt es sich so z. B. bei dem Begriff des Verlöbnisses, der alltäglich weitgehend anders verstanden wird als im juristischen Zusammenhang. Zum anderen müssen auch die Begriffe, die im Gesetzestext fehlen, aber im einschlägigen juristischen Diskurs gebräuchlich sind, in einem Popularisierungstext mitgeführt werden. Dies war unter den Paraphrasen z. B. darin zu beobachten, dass der Begriff der „Zerrüttung der Ehe“ bei der Erläuterung des Paragraphen über das Scheitern der Ehe regelmäßig mit einbezogen wurde.
- 10) Wichtig ist schließlich die Unterscheidung zwischen juristisch relevanten und juristisch irrelevanten Sachverhalten. Darum kann es u. U. empfehlenswert sein, durch Gegenbeispiele zu verdeutlichen, worauf es im Sinne des Gesetzes nicht ankommt. In den Paraphrasen wurde etwa darauf hingewiesen, dass die Eingehung des Verlöbnisses keiner bestimmten Form bedarf, sondern dies nur eine Frage der Konvention ist. Ferner soll der Inhalt einer Vorschrift gegebenenfalls auch ex negativo, auf Grund des Gegensatzes, erklärt werden. So wurden z. B. bei der Erläuterung der Begriffe der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ und „unzumutbaren Härte“ Umstände genannt, die von dem juristischen Gesichtspunkt aus betrachtet nicht zu ihren Merkmalen gehören.

## Literatur

- BGB = *Bürgerliches Gesetzbuch* (<http://dejure.org/gesetze/BGB>) / Palandt. *Bürgerliches Gesetzbuch* [...]. Bearb. von Peter Bassenge et al. 71., Neubearb. Auflage 2012. München: C. H. Beck. (Beck'sche Kurz-Kommentare 7.)
- Bhatia, Vijay K./Engberg, Jan/Gotti, Maurizio/Heller, Dorothee (Hg.). 2005. *Vagueness in Normative Texts*. Bern et al.: Peter Lang. (Linguistic Insights. Studies in Language and Communication 23.)
- van Dijk, Teun A. 1980. *Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung*. Dt. Übersetzung von Christoph Sauer. Tübingen: Max Niemeyer.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hg.). 2008. *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim et al.: Dudenverlag. (Thema Deutsch 9.)
- Engberg, Jan. 2008. „Begriffsdynamik im Recht – Monitoring eines möglichen Verständlichkeitsproblems“. In: Susanne Niemeier, Hajo Diekmannshenke (Hg.): *Profession & Kommunikation*. Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang. (Forum angewandte Linguistik 49), 75–95.
- Fonsén, Tuomo. 2009. „Verlöbnis oder Verlobung? Die Konkurrenz zweier Synonyme“. In: Doris Wagner, Tuomo Fonsén, Henrik Nikula (Hg.): *Germanistik zwischen Baum und Borke. Festschrift für Kari Keinistö zum 60. Geburtstag*. Helsinki: Société Néophilologique 2009. (Mémoires de la Société Néophilologique de Helsinki 76), 73–88.
- Handwerker, Brigitte. 1992. „Zum Begriff der Paraphrase in Linguistik und Übersetzungstheorie“. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 84, 15–29.
- Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.). 2002. *Sprache und Recht*. Berlin, New York: Walter de Gruyter. (Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001.)
- Heller, Dorothee/Ehlich, Konrad (Hg.). 2007. *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern et al.: Peter Lang. (Linguistic Insights. Studies in Language and Communication 56.)
- Lerch, Kent D. (Hg.). 2004–2005. *Die Sprache des Rechts. Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*. 3 Bde. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Metzler Lexikon Sprache* = Helmut Glück (Hg.). 2000. *Metzler Lexikon Sprache*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart, Weimar: Verlag J. B. Metzler.
- Mikk, Jaan. 2005. „Text comprehensibility“. In: Reinhard Köhler, Gabriel Altmann, Rajmund G. Pietrowski (Hg.): *Quantitative Linguistik. Ein internationales Handbuch. = Quantitative Linguistics. An International Handbook*. Berlin, New York: Walter de Gruyter. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 27), 909–921.
- Nussbaumer, Markus. 2007. „Gesetzestext und Wissenstransfer? – Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann“. In: Heller, Ehlich. 2007, 17–45.
- Simonnæs, Ingrid. 2005. *Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien. Eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen*. Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang. (Nordeuropäische Beiträge aus der Human- und Gesellschaftswissenschaften 26.)
- Ungeheuer, Gerold. 1969. „Paraphrase und linguistische Tiefenstruktur“. In: *Folia Linguistica. Acta Societatis Linguisticae Europaeae* 3–4, 178–227.